

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrrvp.mv-regierung.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

01. Juni 2017

MS

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrrvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.054.1 / 054/91
Datum: 30.05.2017

Ihr Zeichen
31149 – krä/züh

Ihr Schreiben vom
03.05.2017

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 410

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 04.05.2017, Entwurfsstand: 04/2017)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben sollen zwei Bereiche des Flächennutzungsplans geändert werden. Im 1. Änderungsbereich (1,2 ha) soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ als Wohnbaufläche dargestellt werden. Mit dem 2. Änderungsbereich (4,4 ha) soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Die Stadt Jarmen hat gemäß Ziel 3.2.3 (1) Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) eine Funktion als Grundzentrum wahrzunehmen und ist laut 4.1 (4), (5) RREP MS grundsätzlich als Standort für die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie Gewerbeflächen geeignet.

Der Planungsraum des 1. Änderungsbereichs grenzt an die bestehenden Siedlungsstrukturen der Stadt Jarmen an und entspricht damit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016).

Der Standort des 2. Änderungsbereichs schließt unmittelbar an die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiete an. Gemäß 4.3 (2) RREP MS wird der Bereich als regional bedeutender Standort für Gewerbe und Industrie „Jarmen Ost“ ausgewiesen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen entspricht der Funktion eines Grundzentrums und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.054.1 / 054/91
Datum: 17.05.2017

Ihr Zeichen

Ihre Schreiben vom
03.05.2017

nachrichtlich:

- Stadt Jarmen über Amt Jarmen-Tutow

- 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 18 „Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus“ der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbepark östlich der L 35“ der Stadt Jarmen

(Posteingang: 04.05.2017)

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 03.05.2017 baten Sie um die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen. Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V und dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (jetzt Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V) vom 06. Mai 1996 sind die vorgelegten Bauleitpläne anzeigepflichtig und von der Gemeinde auf dem Dienstweg über die Landrätin an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern weiterzuleiten.

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Gemeinde kann nach § 4 b Baugesetzbuch die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten [...] einem Dritten übertragen.

Aus den Anschreiben und den Planentwürfen geht nicht hervor, durch wen die Verfahrensschritte durchgeführt werden sollen und an wen die geforderten Stellungnahmen zu richten sind.

Ich bitte um Überprüfung und Auskunft zur Verfahrensweise und ggf. über entsprechende Nachweise zur Einschaltung von Dritten. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird vor Klärung der rechtlichen Verfahrensweise keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund



BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1595/17

Az. 506/13075/226-17

Ihr Zeichen / vom
5/3/2017
31149 - krä/züh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
5/23/2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Zuehlke, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:10
An: Zuehlke, Christin
Betreff: WG: Stadt Jarmen

Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] **Im Auftrag von**
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:03
An: info
Betreff: Stadt Jarmen

**Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.**

Ihr Schreiben vom 03.05.2017 zu Stadt Jarmen - FNP 3. Änderung.
Unser Zeichen: K-I-107-17-FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab.

Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten
Parameter.

3. Änderung des FNP .

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht
weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich
untergeordneter Gebäudeteile -

eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in
jedem Einzelfall mir die

Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



E.DIS AG - Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

E.DIS AG

Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin
www.e-dis.de

Postanschrift

Malchin
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin

Dirk Seekamp

T 03994 2097-3917

F 03994 2097-3930

dirk.seekamp

@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M-MAL

Malchin, 22. Mai 2017

**Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Jarmen**
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-289-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.05.2017 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Gas-Verteilungsanlagen: HD-/ND-Gasleitungen

Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4- und 20-kV-Kabel der E.DIS AG.

Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigegefügte **Bestandspläne** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Jürgen Schütt

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns erforderlich.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatoren werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS AG „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“
- „Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG“
- „Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“



Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner sind für:

Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer

Telefon 03994/2097-3912,

Gasversorgungsanlagen : Herr Thurm

Telefon 03994/2097-3970.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beyer'.

i.A. Kay-Patrick Beyer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schutz'.

i.A. Friedhelm Schutz

Anlagen

Bestandspläne

Richtlinien

Bestandsplan-Auskunft

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“ :

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.

2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 60 bis 150 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**

4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.

5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.

6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS AG haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS AG in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt.** Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS AG. Die E.DIS AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS AG wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe“** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS AG zu informieren.

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS AG eingesehen werden.

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS AG gepflanzt werden.
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

07 Hinweise und Richtlinien zum Schutz von Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“.

Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man stets damit rechnen, auf Verteilungsanlagen zu stoßen und diese zu beschädigen.

• Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

• Erkundigungspflicht

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.
Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung eingeholt werden.

Die Durchführung von Arbeiten ist ca. **zwei Wochen** vor Baubeginn bei der E.DIS AG schriftlich anzuzeigen.

• Lage der Gasverteilungsanlagen

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

Die Erddeckung unserer Gasrohrleitungen inklusiv Zubehör beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. Wir weisen darauf hin, dass in der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen ist.

Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen (ersichtlich durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.
Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.DIS AG nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

• Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS AG sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
° Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasrohrleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

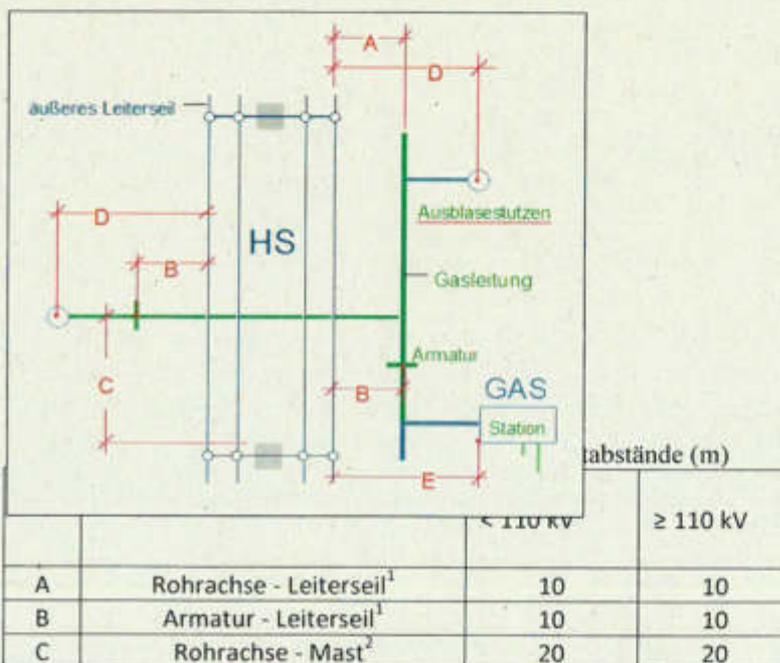
Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS - Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
> / = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
> / = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten bei der E.DIS AG folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen .

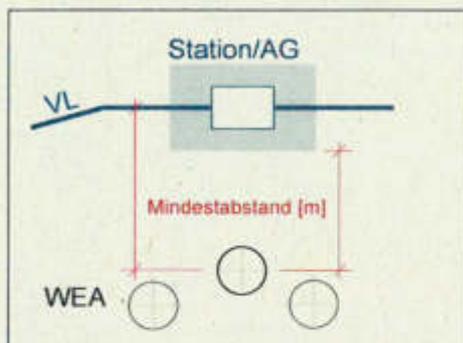


- 1 ... vertikale Projektion
- 2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

D	Ausblasesutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfundament und dessen Erdern entfernt sein.

Die Mindestabstände von Gasleitungen (VL), oberirdischen Gasanlagen (Station) und Armaturengruppen (AG) zu Windenergieanlagen (WEA) sind wie nachfolgend dargestellt einzuhalten.



Leitungen / Anlagen Gas	Nennleistung P Windenergieanlage (MW)			
	< 1,5	1,5 - < 3,0	3,0 - < 4,5	4,5 - < 8,0
Mindestabstände zu WEA (m)				
Verteilungsleitung ¹	25	25	30	35
Armaturenplatz / Armaturengruppe ²	165	230	220	255
Bezugs-, Verteil-, Abgabestation ^{2,3}	500	700	700	825
Produktionsanlage (Biogasaufbereitung)	265	335	315	350

- 1 ... Bei Verteilungsleitungen definiert sich der Mindestabstand als Abstand von der Rohrachse zur Mittelachse der WEA.
- 2 ... Das Abstandsmaß ist grundsätzlich bezogen auf den lichten Abstand zwischen Außenkante des Schutzobjektes Gas zur Mittelachse / dem Mittelpunkt der nächst liegenden WEA.
- 3 ... Weitere oberirdische Versorgungsanlagen der E.DIS AG, wie bspw. Verdichter- und Einspeiseanlagen, sind als Bezugs-, Verteil- und Abgabestationen aufzufassen.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine im Ausnahmefall notwendige Unterschreitung o.g. Mindestabstände bedarf der schriftlichen Zustimmung unter Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die E.DIS AG.

Weitere Mindestabstände von Gasleitungen und oberirdischen Gasanlagen zu Gebäuden und technischen Anlagen, die in diesem Hinweisblatt nicht explizit aufgeführt sind, sind bei der E.DIS AG im Einzelfall abzufragen.

Zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes liegen Gasverteilungsanlagen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten und sind somit bei der E.DIS AG stets zu erfragen.

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Niederdruckgasleitung	< 0,1	2
Mitteldruckgasleitung	0,1 bis < 1,0	2
Hochdruckgasleitung	1,0 bis ≤ 4 (5)	2
Hochdruckgasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruckgasleitung	> 16	
- ≤ DN 150		4
- > DN 150 bis DN 300		6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruckleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Kurzform der einzuhaltenden Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen:

- keine Errichtung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen (z.B. Campingwagen, Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Durchführung von landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ab einer Erdeindringtiefe von 60 cm

Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur auf Antrag des Bauherrn und mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der E.DIS AG durchgeführt werden. Dabei ist die Zugänglichkeit der Gasleitung jederzeit zu gewährleisten.

Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen ist analog zu verfahren.

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird durch E.DIS AG nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS AG in dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabeln oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

E.DIS AG behält sich die Auflage weiterer Anforderungen gegenüber dem Antragsteller einer Kreuzung vor.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist unzulässig.

• Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen

Freilegen und Sichern von Gasleitungen sowie nachfolgende Erdarbeiten sind nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der E.DIS AG durchzuführen. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durch E.DIS AG festzulegen.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die oben aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld der E.DIS AG anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die E.DIS AG die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen.

Im Bereich von Gasverteilungsanlagen sind nur grabenlose Verlegungsverfahren zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

Werden Gasleitungen der E.DIS AG gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs (RA) und des Bohrendes (RE) durchzuführen.

Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.

Bei Kreuzung von Gasleitungen der E.DIS AG mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t) sowie für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einzuhalten:

- Nachweis der vorhandenen rechnerischen Sicherheit entsprechend DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere G 463),
- Prüfung der vorgesehenen Überführungstechnologie im Hinblick auf unzulässige Belastungen der Rohrleitung,
- Durchführung des statischen Nachweises nach VdTÜV-Merkblatt 1063 „Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingerdeter Stahlrohre“ und DVGW-Arbeitsblatt GW 312 „Statische Berechnung von Vortriebsrohren“

Baustraßen und dauerhaftes Überfahren einer Gasleitung > 4 (5) bar in Längsrichtung sind nicht zulässig. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Für Rammarbeiten zum Setzen von Spundwänden in der Nähe von Gasverteilungsanlagen ist von der Achse der Gasleitung zur Außenwand der Spundung allseitig ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

• Spezifische Vorgaben für korrosionsgeschützte Gasverteilungsanlagen

Ein Teil der E.DIS AG-Gasleitungen sind aktiv oder passiv gegen Korrosion geschützt. Oberirdische Anlagen des Korrosionsschutzes sind durch Erdkabel mit der Gasleitung verbunden. Beeinflussungen durch Baumaßnahmen sind auszuschließen. Der Bauherr hat der E.DIS AG den notwendigen Nachweis der Nichtbeeinflussung des Korrosionsschutzes durch seine Baumaßnahme zu erbringen.

• Maßnahmen bei Beschädigung

Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z.B. Deformierung, Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.DIS AG zu melden.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80 / 4 55 11 11*.

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS AG erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

(Bitte beachten sie die Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG!)

• Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

• Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen

keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

• **Erläuterungen zu den Druckangaben:**

Sämtliche im vorliegenden Hinweisblatt angegebenen Druckwerte in bar sind als Überdruck zu verstehen.

08 Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden).

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS AG ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

Fürstenwalde 01 80/4 55 11 11*

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

- Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.:
 - Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
 - Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches),
 - topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
 - Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).

Beachten sie bitte diese Einflussfaktoren!

Schadensstelle sofort verlassen!

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

- Arbeiten einstellen!
- Mögliche Zündquellen fernhalten!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren!
- Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen!
- Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Hilfe (z.B. Polizei 110, Feuerwehr 112) hinzuziehen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.



		EDIS AG <small>Die Karte ist Eigentum der EDIS AG. Nachdruck oder Vervielfältigung für mit Genehmigung des Eigentümers.</small>		1:500
Kartennome: 3391-5975C12 Ausgaben.: 2920270	Benutzer: D6020 Ausgabedatum: 10.05.2017	Farblegende ■ Strom-NS ■ Strom-MS ■ Fernwärme ■ Gas-MS ■ Gas-NS ■ Stromnet	Ort/Ortsteil: Jorren / Jorren Strasse: Mgl-289-2017 Bemerkungen: Lärmschutzbereich	





Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau Holtz

Telefon: 03 83 31 / 613 - 0

Fax: 03 83 31 / 613 - 29

E-Mail: poggendorf@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381/1/2017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 8. Mai 2017

Eingangsbestätigung 31149-krä/züh

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
*Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 03.05.2017 ist am 04.05.2017 im Forstamt Poggendorf eingegangen. Der Vorgang wird im Sachgebiet „Hoheit und Liegenschaften“ unter dem Aktenzeichen 7444.381/1/2017 geführt und von Frau Abraham (038331/613-15) bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Gottlob
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: J. Rohde

Telefon: 03 83 31 / 613 - 0

Fax: 03 83 31 / 613 - 29

E-Mail: poggendorf@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381 / 1 / 2017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 6. Juni 2017

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

hier: **Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V, Forstamt Poggendorf als untere Forstbehörde**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 03.05.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben angeführte Planungsunterlage ist am 04.05.2017 im Forstamt Poggendorf eingegangen.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Forstamt Poggendorf keine Einwände gegen die vorgelegten Planungsunterlagen hat.

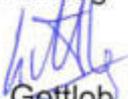
Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Auflagen durch die untere Forstbehörde sind nicht erforderlich.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Gottlob
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Ansprechpartner:
 Lothar Zschau

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
 Gerstenstraße 9
 17034 Neubrandenburg

 Tel.: (0341) 3504-490
 Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

 Ihr Zeichen: 31149 - krä/züh
 03.05.2017
 Unser Zeichen: GEN / Zs
 01711/13/00

30.05.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die **VNG – Verbundnetz Gas AG** ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen (Vorentwurf)

 Unsere Registriernummer: **01711/13/00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“)** und der **VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“)**, beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

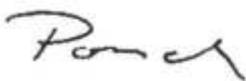
Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße



 Sven Porsch
 Teamleiter
 Auskunft/Genehmigung



 Lothar Zschau
 Sachbearbeiter
 Auskunft/Genehmigung

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Alt Tellin

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Alt Tellin
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Alt Tellin hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Alt Tellin werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Karstädt
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin
Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Bentzin

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Bentzin
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Bentzin hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Bentzin werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Giermann
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin

Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Kruckow

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Kruckow
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

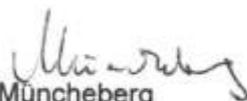
Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Kruckow hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Kruckow werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Müncheberg
Bürgermeisterin

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin

Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:
Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

23. Mai 2017
TR 1352/19

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Neetzow-Liepen

Abteilung/Sachgebiet:

Bauamt

Auskunft erteilt: Hr. Mosler

Telefon

Fax

039726 24323

039726 24319

E-Mail

k.mosler@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
31149-krä/züh

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
05.05.2017

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Beteiligung gemäß §4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Planungsunterlagen, hier eingegangen am 05.05.2017, hat die Gemeinde Neetzow-Liepen zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des o.g. Vorhabens bestehen seitens der Gemeinde Neetzow-Liepen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Gladrow
Bürgermeister

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Völschow

Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Völschow
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Völschow hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Völschow werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß

Breitsprecher
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin
Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001



Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Am-Zwecken: **Wirtschaftsförderung**
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**
Telefon: **0395 – 5593 131**
Fax: **0395 – 5593 169**
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**
Datum: **23.05.2017**

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen Bebauungsplan Nr.18 " Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus" der Stadt Jarmen Bebauungsplan Nr. 20 " Gewerbepark östlich der L 35" der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2017 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über folgende Vorhaben

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr.18 " Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus" der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 20 " Gewerbepark östlich der L 35" der Stadt Jarmen

informiert worden und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

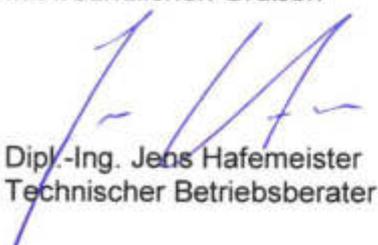
Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwaner Landstraße 8, 18055 Rostock
Telefon: 0381 4549-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127
IBAN DE81 1309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF33R1
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0
Telefax: 0395 5593-169
Bankverbindung:
Ratka Seerplatte eG
BLZ 150 610 18, Kto. 1 689 422
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22
BIC GENODEF1WRN
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: http://www.hwk-omv.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

2. Juni 2017

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Mai 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marten Belling



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201700409

Schwerin, den 05.05.2017

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan der Stadt Jarmen - 3. Änderung ; Teilbereiche 1 und 2 -April 2017

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



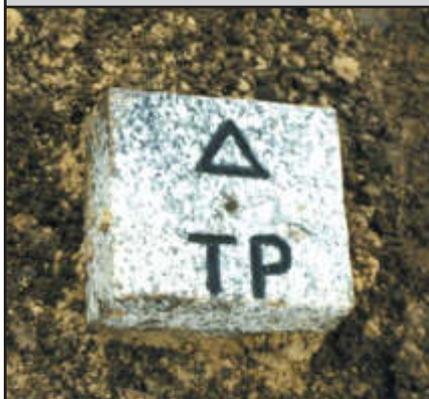
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn**



02. Juni 2017

1493

ll.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn • Krakower Chaussee 2 a • 18273 Güstrow/OT Klueß

Bearbeiter: Herr Safhöfer

Telefon: 0 38 43 / 27 54 07

Telefax: 0 38 43 / 27 50 50

E-Mail: mathias.safhoefer@sbv.mv-regierung.de

Geschäfts-
zeichen: 0333-555-23-2017/009

Datum: 24. Mai 2017

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gartenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Zeichen: 31149 - krä/züh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen.

Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der BAB A 20 berücksichtigt wurde und ausreichend vor Immission geschützt ist. Gegen den Baulastträger der Bundesautobahn bestehen keine Ansprüche auf Lärmschutz.

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Abschließend sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass es das Straßenbauamt Güstrow bereits seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr gibt. Dessen Zuständigkeiten für Bundes- und Landesstraßen sind auf die Straßenbauämter Stralsund bzw. Neustrelitz übergegangen. Am Standort Güstrow sitzt nunmehr die Abteilung Autobahn des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, die ausschließlich für Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mathias Safhöfer

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
0381 122-37
Telefax
0381 122-3500
E-Mail: lsmv@sbv.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Abteilung Autobahn
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klueß

Telefon
03843 - 27-55
Telefax
03843 - 275050
E - Mail
ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten
Landesamt: Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung; **Bereich Verkehr:** Di. und Do. 09:00–12:00 Uhr Mi. 12:30–15:30 Uhr
Abteilung Autobahn: Mo. bis Do. 09:00–15:30 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr

Zuehlke, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 18. Mai 2017 14:33
An: Zuehlke, Christin
Betreff: WG: S101022, 3. Änderung FNP der Stadt Jarmen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. Mai 2017 14:17
An: info
Betreff: S101022, 3. Änderung FNP der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.05.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Personal, Haushalt
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Jarmen-Tutow
Stadt Jarmen
OT Jarmen
Dr. -Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

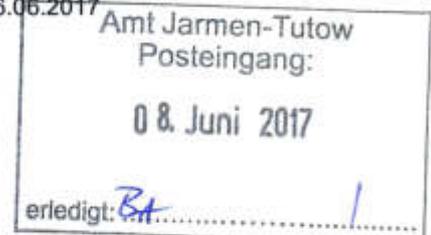
Aktenzeichen: 02192-17-46

Datum: 06.06.2017

Grundstück: Jarmen, OT Jarmen, ~

Gemarkung: Jarmen
Flur: 1
Flurstück: -

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Planungsbüros vom 03.05.2017 (Eingangsdatum 04.05.2017)
- Vorentwurf des Flächennutzungsplans von 04/2017
- Vorentwurf der Begründung von 04/2017

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenäztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVOBI M-V Nr. 212-4) abgegeben.

Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

Hinweis: Trinkwasserversorgung

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1122200000202986

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Jarmen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan; die Änderung des Flächennutzungsplans unterliegt der Genehmigungspflicht.
2. Die mit der Planungsanzeige mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planungsabsicht.
3. Das Beteiligungsschreiben erfolgte über ein Planungsbüro. Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass das Büro mit der Durchführung der Verfahrensschritte von der Stadt Jarmen beauftragt wurde.
4. Auf der Planunterlage sind jeweils die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung anzugeben.
5. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen/naturschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Im Plangebiet sind keine geschützten Bodendenkmale bekannt. Unmittelbar nördlich und südlich des Änderungsbereichs 2 grenzen jedoch bekannte Fundplätze an.

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2.1.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Bei der eingereichten Planung sind folgende Hinweise zu beachten.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt eingereichten Anzeige über den Flächennutzungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden.

3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

3.1.1 SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben keine Einwände.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

- Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß §14 der 1.BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/einer Schornsteinfeger(in) durchführen zu lassen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

- Gewerbepark östlich der L 35

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zur Beurteilung des Vorhabens ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Prognosegutachten über Schallimmissionen für den Einwirkungsbereich des geplanten Gewerbeparkes vorzulegen.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Lewenhagen; Tel.: 03834 8760 3258

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. (A)

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. (A)

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu.

Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Brehmer
Sachgebietsleiter

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3638/17**

Schwerin, 29. Mai 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
3. Ändeurng FNP Stadt Jarmen**

Ihre Anfrage vom 03.05.2017; Ihr Zeichen: 31149 – krä/züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll

BauA Gü/005/2017 Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gützkow vom 30.05.2017

Nichtöffentlicher Teil

9. Stellungnahme der Stadt Gützkow zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

B/Stv
Gü/2017/068

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Name, Vorname)

Die Stadt Gützkow hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

P. Jarmen

Unterschrift

Siegel

Züssow, den 06.06.2017

Ort, Datum



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201
5121
Reg.-Nr.: 112 - 17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

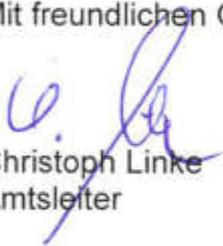
Neubrandenburg, 24.05.2017

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
Ihr Zeichen: 31149-krä/züh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de



Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/22-3/13
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.05.17

3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

01. Juni 2017

MS

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.054.1 / 054/91
Datum: 30.05.2017

Ihr Zeichen
31149 – krä/züh

Ihr Schreiben vom
03.05.2017

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 410

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 04.05.2017, Entwurfsstand: 04/2017)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben sollen zwei Bereiche des Flächennutzungsplans geändert werden. Im 1. Änderungsbereich (1,2 ha) soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ als Wohnbaufläche dargestellt werden. Mit dem 2. Änderungsbereich (4,4 ha) soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Die Stadt Jarmen hat gemäß Ziel 3.2.3 (1) Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) eine Funktion als Grundzentrum wahrzunehmen und ist laut 4.1 (4), (5) RREP MS grundsätzlich als Standort für die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie Gewerbeflächen geeignet.

Der Planungsraum des 1. Änderungsbereichs grenzt an die bestehenden Siedlungsstrukturen der Stadt Jarmen an und entspricht damit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016).

Der Standort des 2. Änderungsbereichs schließt unmittelbar an die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiete an. Gemäß 4.3 (2) RREP MS wird der Bereich als regional bedeutender Standort für Gewerbe und Industrie „Jarmen Ost“ ausgewiesen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen entspricht der Funktion eines Grundzentrums und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.054.1 / 054/91
Datum: 17.05.2017

Ihr Zeichen

Ihre Schreiben vom
03.05.2017

nachrichtlich:

- Stadt Jarmen über Amt Jarmen-Tutow

- 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 18 „Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus“ der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbepark östlich der L 35“ der Stadt Jarmen

(Posteingang: 04.05.2017)

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren Schreiben vom 03.05.2017 baten Sie um die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen. Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V und dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (jetzt Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V) vom 06. Mai 1996 sind die vorgelegten Bauleitplanungen anzeigepflichtig und von der Gemeinde auf dem Dienstweg über die Landrätin an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern weiterzuleiten.

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Gemeinde kann nach § 4 b Baugesetzbuch die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten [...] einem Dritten übertragen.

Aus den Anschreiben und den Planentwürfen geht nicht hervor, durch wen die Verfahrensschritte durchgeführt werden sollen und an wen die geforderten Stellungnahmen zu richten sind.

Ich bitte um Überprüfung und Auskunft zur Verfahrensweise und ggf. über entsprechende Nachweise zur Einschaltung von Dritten. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird vor Klärung der rechtlichen Verfahrensweise keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund



BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1595/17

Az. 506/13075/226-17

Ihr Zeichen / vom
5/3/2017
31149 - krä/züh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
5/23/2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Zuehlke, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:10
An: Zuehlke, Christin
Betreff: WG: Stadt Jarmen

Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] **Im Auftrag von**
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2017 11:03
An: info
Betreff: Stadt Jarmen

**Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.**

Ihr Schreiben vom 03.05.2017 zu Stadt Jarmen - FNP 3. Änderung.
Unser Zeichen: K-I-107-17-FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab.

Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten
Parameter.

3. Änderung des FNP .

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht
weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich
untergeordneter Gebäudeteile -

eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in
jedem Einzelfall mir die

Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

29. Mai 2017
TB 1425/19

E.DIS AG - Langewahler Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

E.DIS AG

Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin
www.e-dis.de

Postanschrift

Malchin
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin

Dirk Seekamp
T 03994 2097-3917
F 03994 2097-3930
dirk.seekamp
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M-MAL

Malchin, 22. Mai 2017

**Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Jarmen**
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-289-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.05.2017 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Gas-Verteilungsanlagen: HD-/ND-Gasleitungen
Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4- und 20-kV-Kabel der E.DIS AG.

Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten **Bestandspläne** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Jürgen Schütt

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns erforderlich.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatoren werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS AG „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“
- „Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG“
- „Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“



Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner sind für:

Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer

Telefon 03994/2097-3912,

Gasversorgungsanlagen : Herr Thurm

Telefon 03994/2097-3970.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

i.A. Kay-Patrick Beyer

i.A. Friedhelm Schutz

Anlagen

Bestandspläne

Richtlinien

Bestandsplan-Auskunft

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“ :

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.

2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 60 bis 150 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**

4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.

5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.

6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS AG haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS AG in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt.** Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS AG. Die E.DIS AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS AG wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe“** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS AG zu informieren.

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS AG eingesehen werden.

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS AG gepflanzt werden.
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

07 Hinweise und Richtlinien zum Schutz von Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“.

Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man stets damit rechnen, auf Verteilungsanlagen zu stoßen und diese zu beschädigen.

• Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

• Erkundigungspflicht

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.
Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung eingeholt werden.

Die Durchführung von Arbeiten ist ca. **zwei Wochen** vor Baubeginn bei der E.DIS AG schriftlich anzuzeigen.

• Lage der Gasverteilungsanlagen

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

Die Erddeckung unserer Gasrohrleitungen inklusiv Zubehör beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. Wir weisen darauf hin, dass in der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen ist.

Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen (ersichtlich durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.
Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.DIS AG nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

• Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS AG sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
° Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
° Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasrohrleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

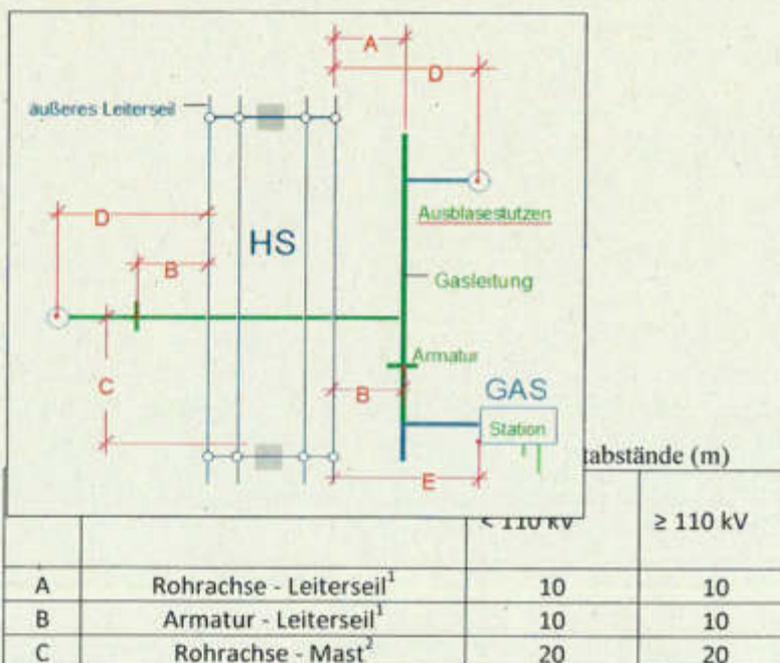
Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS - Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
> / = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
> / = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten bei der E.DIS AG folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen .

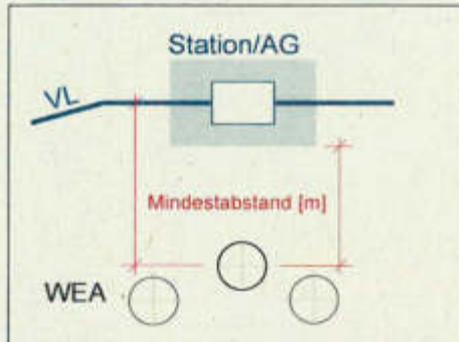


- 1 ... vertikale Projektion
2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

D	Ausblasesutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfundament und dessen Erdern entfernt sein.

Die Mindestabstände von Gasleitungen (VL), oberirdischen Gasanlagen (Station) und Armaturengruppen (AG) zu Windenergieanlagen (WEA) sind wie nachfolgend dargestellt einzuhalten.



Leitungen / Anlagen Gas	Nennleistung P Windenergieanlage (MW)			
	< 1,5	1,5 - < 3,0	3,0 - < 4,5	4,5 - < 8,0
Mindestabstände zu WEA (m)				
Verteilungsleitung ¹	25	25	30	35
Armaturenplatz / Armaturengruppe ²	165	230	220	255
Bezugs-, Verteil-, Abgabestation ^{2,3}	500	700	700	825
Produktionsanlage (Biogasaufbereitung)	265	335	315	350

- 1 ... Bei Verteilungsleitungen definiert sich der Mindestabstand als Abstand von der Rohrachse zur Mittelachse der WEA.
- 2 ... Das Abstandsmaß ist grundsätzlich bezogen auf den lichten Abstand zwischen Außenkante des Schutzobjektes Gas zur Mittelachse / dem Mittelpunkt der nächst liegenden WEA.
- 3 ... Weitere oberirdische Versorgungsanlagen der E.DIS AG, wie bspw. Verdichter- und Einspeiseanlagen, sind als Bezugs-, Verteil- und Abgabestationen aufzufassen.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine im Ausnahmefall notwendige Unterschreitung o.g. Mindestabstände bedarf der schriftlichen Zustimmung unter Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die E.DIS AG.

Weitere Mindestabstände von Gasleitungen und oberirdischen Gasanlagen zu Gebäuden und technischen Anlagen, die in diesem Hinweisblatt nicht explizit aufgeführt sind, sind bei der E.DIS AG im Einzelfall abzufragen.

Zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes liegen Gasverteilungsanlagen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten und sind somit bei der E.DIS AG stets zu erfragen.

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Niederdruckgasleitung	< 0,1	2
Mitteldruckgasleitung	0,1 bis < 1,0	2
Hochdruckgasleitung	1,0 bis ≤ 4 (5)	2
Hochdruckgasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruckgasleitung	> 16	
- ≤ DN 150		4
- > DN 150 bis DN 300		6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruckleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Kurzform der einzuhaltenden Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen:

- keine Errichtung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen (z.B. Campingwagen, Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Durchführung von landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ab einer Erdeindringtiefe von 60 cm

Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur auf Antrag des Bauherrn und mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der E.DIS AG durchgeführt werden. Dabei ist die Zugänglichkeit der Gasleitung jederzeit zu gewährleisten.

Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen ist analog zu verfahren.

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird durch E.DIS AG nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS AG in dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabeln oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

E.DIS AG behält sich die Auflage weiterer Anforderungen gegenüber dem Antragsteller einer Kreuzung vor.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist unzulässig.

• Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen

Freilegen und Sichern von Gasleitungen sowie nachfolgende Erdarbeiten sind nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der E.DIS AG durchzuführen. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durch E.DIS AG festzulegen.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralen Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die oben aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld der E.DIS AG anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die E.DIS AG die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen.

Im Bereich von Gasverteilungsanlagen sind nur grabenlose Verlegungsverfahren zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

Werden Gasleitungen der E.DIS AG gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs (RA) und des Bohrendes (RE) durchzuführen.

Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.

Bei Kreuzung von Gasleitungen der E.DIS AG mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t) sowie für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einzuhalten:

- Nachweis der vorhandenen rechnerischen Sicherheit entsprechend DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere G 463),
- Prüfung der vorgesehenen Überführungstechnologie im Hinblick auf unzulässige Belastungen der Rohrleitung,
- Durchführung des statischen Nachweises nach VdTÜV-Merkblatt 1063 „Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingerdeter Stahlrohre“ und DVGW-Arbeitsblatt GW 312 „Statische Berechnung von Vortriebsrohren“

Baustraßen und dauerhaftes Überfahren einer Gasleitung > 4 (5) bar in Längsrichtung sind nicht zulässig. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Für Rammarbeiten zum Setzen von Spundwänden in der Nähe von Gasverteilungsanlagen ist von der Achse der Gasleitung zur Außenwand der Spundung allseitig ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

• Spezifische Vorgaben für korrosionsgeschützte Gasverteilungsanlagen

Ein Teil der E.DIS AG-Gasleitungen sind aktiv oder passiv gegen Korrosion geschützt. Oberirdische Anlagen des Korrosionsschutzes sind durch Erdkabel mit der Gasleitung verbunden. Beeinflussungen durch Baumaßnahmen sind auszuschließen. Der Bauherr hat der E.DIS AG den notwendigen Nachweis der Nichtbeeinflussung des Korrosionsschutzes durch seine Baumaßnahme zu erbringen.

• Maßnahmen bei Beschädigung

Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z.B. Deformierung, Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.DIS AG zu melden.

Sie erreichen unseren Entstöörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80 / 4 55 11 11*.

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS AG erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

(Bitte beachten sie die Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG!)

• Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

• Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen

keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

• **Erläuterungen zu den Druckangaben:**

Sämtliche im vorliegenden Hinweisblatt angegebenen Druckwerte in bar sind als Überdruck zu verstehen.

08 Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungs-schäden).

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS AG ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

Fürstenwalde 01 80/4 55 11 11*

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

- Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.:
 - Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
 - Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches),
 - topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
 - Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).

Beachten sie bitte diese Einflussfaktoren!

Schadensstelle sofort verlassen!

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

- Arbeiten einstellen!
- Mögliche Zündquellen fernhalten!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren!
- Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen!
- Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Hilfe (z.B. Polizei 110, Feuerwehr 112) hinzuziehen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

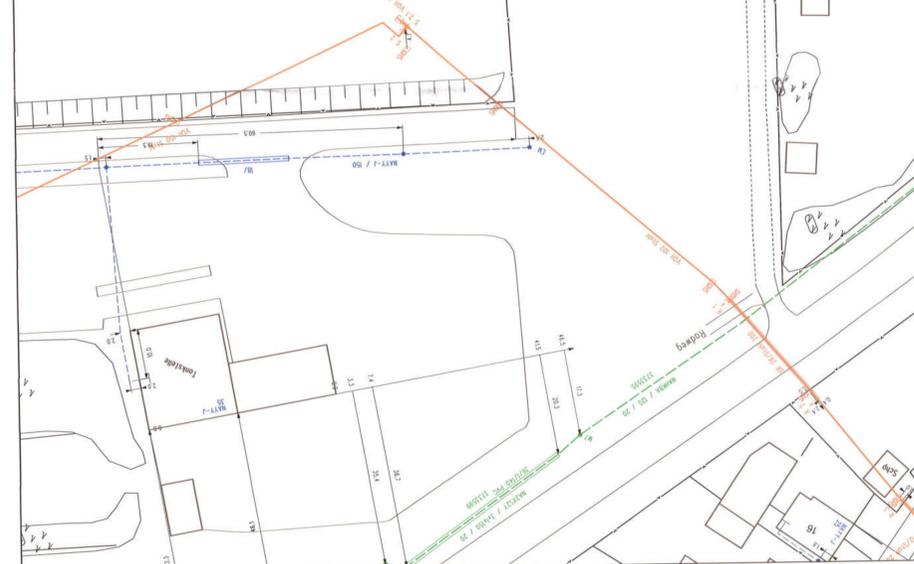


		EDIS AG Die Karte ist Eigentum der EDIS AG. Nachdruck oder Vervielfältigung für mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartennome: 3391-5975C12 Ausgaben.: 2920270	Benutzer: D6020 Ausgabedatum: 10.05.2017	Farblegende ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-MS ■ Gas-NS ■ Stromnetz	Ort/Ortsteil: Jorren / Jorren Strasse: Mj-289-2017 Bemerkungen: Lärmschutzbereich	



Spezialstr. 10

Freiburger Chaussee





Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau Holtz

Telefon: 03 83 31 / 613 - 0

Fax: 03 83 31 / 613 - 29

E-Mail: poggendorf@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381/1/2017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 8. Mai 2017

Eingangsbestätigung 31149-krä/züh

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 03.05.2017 ist am 04.05.2017 im Forstamt Poggendorf eingegangen. Der Vorgang wird im Sachgebiet „Hoheit und Liegenschaften“ unter dem Aktenzeichen 7444.381/1/2017 geführt und von Frau Abraham (038331/613-15) bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Gottlob
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: J. Rohde

Telefon: 03 83 31 / 613 - 0

Fax: 03 83 31 / 613 - 29

E-Mail: poggendorf@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381 / 1 / 2017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 6. Juni 2017

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

hier: **Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V, Forstamt Poggendorf als untere Forstbehörde**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 03.05.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben angeführte Planungsunterlage ist am 04.05.2017 im Forstamt Poggendorf eingegangen.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Forstamt Poggendorf keine Einwände gegen die vorgelegten Planungsunterlagen hat.

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Auflagen durch die untere Forstbehörde sind nicht erforderlich.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Gottlob
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner:
Lothar Zschau

Tel.: (0341) 3504-490
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Ihr Zeichen: 31149 - krä/züh
03.05.2017
Unser Zeichen: GEN / Zs
01711/13/00

30.05.2017

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen (Vorentwurf)

Unsere Registriernummer: 01711/13/00

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Lothar Zschau
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Alt Tellin

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Alt Tellin
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Alt Tellin hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Alt Tellin werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Karstadt
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin
Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Bentzin

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Bentzin
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Bentzin hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Bentzin werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Giermann
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin

Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Kruckow

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Kruckow
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

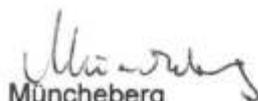
Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Kruckow hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Kruckow werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß


Müncheberg
Bürgermeisterin

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin

Konto 312 892
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:
 Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
 Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
 Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
 Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
 Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
 Gerstenstraße 9
 17034 Neubrandenburg

23. Mai 2017
 TR 1352/19

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Neetzow-Liepen

Abteilung/Sachgebiet:

Bauamt

Auskunft erteilt: Hr. Mosler

Telefon

Fax

039726 24323

039726 24319

E-Mail

k.mosler@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 31149-krä/züh

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
 05.05.2017

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Beteiligung gemäß §4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Planungsunterlagen, hier eingegangen am 05.05.2017, hat die Gemeinde Neetzow-Liepen zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des o.g. Vorhabens bestehen seitens der Gemeinde Neetzow-Liepen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Gladrow
 Bürgermeister

Gemeinde
 Neetzow-Liepen
 Bürgermeister

Kennzeichnung

AMT JARMEN-TUTOW
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Völschow

Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Haus- und Postanschrift

Amt Jarmen-Tutow
Der Amtsvorsteher
17126 Jarmen



Amt	
Bauamt	
Ihre Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Michaelis	039997 152 52
Sie finden Ihren Ansprechpartner	
Rathaus, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, Jarmen	
E-Mail-Adresse	
b.michaelis@amt-jarmen-tutow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
29.05.2017

Stellungnahme der Gemeinde Völschow
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Herr Karp,

die Gemeinde Völschow hat die vorliegenden o. g. Unterlagen der Stadt Jarmen geprüft.

Seitens der Gemeinde Völschow werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zur Planung der Stadt Jarmen formuliert.

Mit freundlichem Gruß

Breitsprecher
Bürgermeister

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 039997 152 0
Telefax: 039997 152 90

Deutsche Kreditbank Berlin
Konto 312 862
BLZ 120 300 00
IBAN DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC BYLADEM1001



Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Abt./Zweigen: **Wirtschaftsförderung**
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**
Telefon: **0395 – 5593 131**
Fax: **0395 – 5593 169**
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**
Datum: **23.05.2017**

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen Bebauungsplan Nr.18 " Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus" der Stadt Jarmen Bebauungsplan Nr. 20 " Gewerbepark östlich der L 35" der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2017 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über folgende Vorhaben

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr.18 " Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus" der Stadt Jarmen
- Bebauungsplan Nr. 20 " Gewerbepark östlich der L 35" der Stadt Jarmen

informiert worden und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

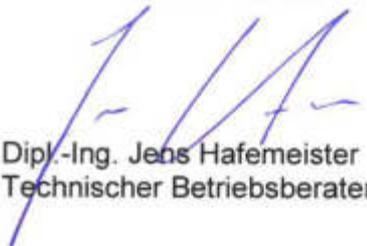
Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwaner Landstraße 8, 18055 Rostock
Telefon: 0381 4549-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF33HAN
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0
Telefax: 0395 5593-169
Bankverbindung:
Ratiba Seerplatte eG
BLZ 150 610 18, Kto. 1 589 422
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22
BIC GENODEF1WFR4
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513



2. Juni 2017

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Mai 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marten Belling



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201700409

Schwerin, den 05.05.2017

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan der Stadt Jarmen - 3. Änderung ; Teilbereiche 1 und 2 -April 2017

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungs festpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

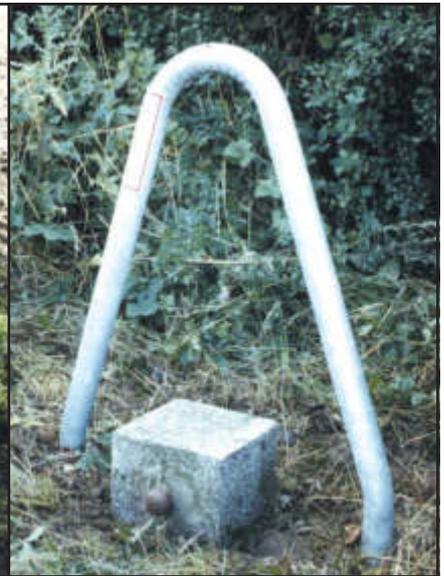
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



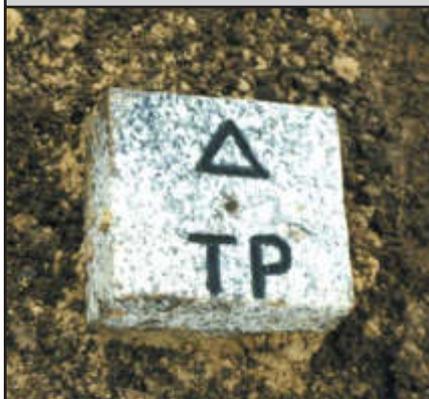
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn**



02. Juni 2017

1493

lu.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Autobahn • Krakower Chaussee 2 a • 18273 Güstrow/OT Klüß

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gartenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Safhöfer

Telefon: 0 38 43 / 27 54 07

Telefax: 0 38 43 / 27 50 50

E-Mail: mathias.safhoefer@sbv.mv-regierung.de

Geschäfts-
zeichen: 0333-555-23-2017/009

Datum: 24. Mai 2017

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Zeichen: 31149 - krä/züh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen.

Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der BAB A 20 berücksichtigt wurde und ausreichend vor Immission geschützt ist. Gegen den Baulastträger der Bundesautobahn bestehen keine Ansprüche auf Lärmschutz.

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Abschließend sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass es das Straßenbauamt Güstrow bereits seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr gibt. Dessen Zuständigkeiten für Bundes- und Landesstraßen sind auf die Straßenbauämter Stralsund bzw. Neustrelitz übergegangen. Am Standort Güstrow sitzt nunmehr die Abteilung Autobahn des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, die ausschließlich für Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mathias Safhöfer

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
0381 122-37
Telefax
0381 122-3500
E-Mail: lsmv@sbv.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Abteilung Autobahn
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klüß

Telefon
03843 - 27-55
Telefax
03843 - 275050
E - Mail
ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten
Landesamt: Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung; **Bereich Verkehr:** Di. und Do. 09:00–12:00 Uhr Mi. 12:30–15:30 Uhr
Abteilung Autobahn: Mo. bis Do. 09:00–15:30 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr

Zuehlke, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 18. Mai 2017 14:33
An: Zuehlke, Christin
Betreff: WG: S101022, 3. Änderung FNP der Stadt Jarmen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. Mai 2017 14:17
An: info
Betreff: S101022, 3. Änderung FNP der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.05.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Personal, Haushalt
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Jarmen-Tutow
Stadt Jarmen
OT Jarmen
Dr. -Georg-Kohnert-Straße 5
17126 Jarmen

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02192-17-46

Datum: 06.06.2017

Grundstück: Jarmen, OT Jarmen, ~

Gemarkung: Jarmen
Flur: 1
Flurstück: -

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Planungsbüros vom 03.05.2017 (Eingangsdatum 04.05.2017)
- Vorentwurf des Flächennutzungsplans von 04/2017
- Vorentwurf der Begründung von 04/2017

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenäztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVOBI M-V Nr. 212-4) abgegeben.

Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

Hinweis: Trinkwasserversorgung

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1122Z00000202986

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Jarmen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan; die Änderung des Flächennutzungsplans unterliegt der Genehmigungspflicht.
2. Die mit der Planungsanzeige mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planungsabsicht.
3. Das Beteiligungsschreiben erfolgte über ein Planungsbüro. Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass das Büro mit der Durchführung der Verfahrensschritte von der Stadt Jarmen beauftragt wurde.
4. Auf der Planunterlage sind jeweils die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung anzugeben.
5. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen/naturschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Im Plangebiet sind keine geschützten Bodendenkmale bekannt. Unmittelbar nördlich und südlich des Änderungsbereichs 2 grenzen jedoch bekannte Fundplätze an.

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2.1.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Bei der eingereichten Planung sind folgende Hinweise zu beachten.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt eingereichten Anzeige über den Flächennutzungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden.

3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

3.1.1 SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben keine Einwände.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

- Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß §14 der 1.BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/einer Schornsteinfeger(in) durchführen zu lassen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

- Gewerbepark östlich der L 35

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zur Beurteilung des Vorhabens ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Prognosegutachten über Schallimmissionen für den Einwirkungsbereich des geplanten Gewerbeparkes vorzulegen.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Lewenhagen; Tel.: 03834 8760 3258

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. (A)

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. (A)

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu.

Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Brehmer
Sachgebietsleiter

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3638/17**

Schwerin, 29. Mai 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
3. Ändeurng FNP Stadt Jarmen**

Ihre Anfrage vom 03.05.2017; Ihr Zeichen: 31149 – krä/züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll

BauA Gü/005/2017 Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gützkow vom 30.05.2017

Nichtöffentlicher Teil

9. Stellungnahme der Stadt Gützkow zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

B/Stv
Gü/2017/068

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Name, Vorname)

Die Stadt Gützkow hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

P. Jarmen

Unterschrift

Siegel

Züssow, den 06.06.2017

Ort, Datum



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201
5121
Reg.-Nr.: 112 - 17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

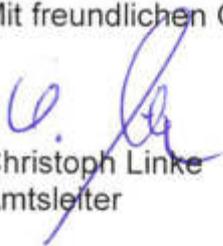
Neubrandenburg, 24.05.2017

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen
Ihr Zeichen: 31149-krä/züh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de



Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/22-3/13
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.05.17

3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Az.: 31149 – krä/züh 03.05.2017
ANSPRECHPARTNER 194874 - 3 - 2010 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stefan Ollinger
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78322
DATUM 10.05.2017
BETRIFFT 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 10.05.2017
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
SEITE 2

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



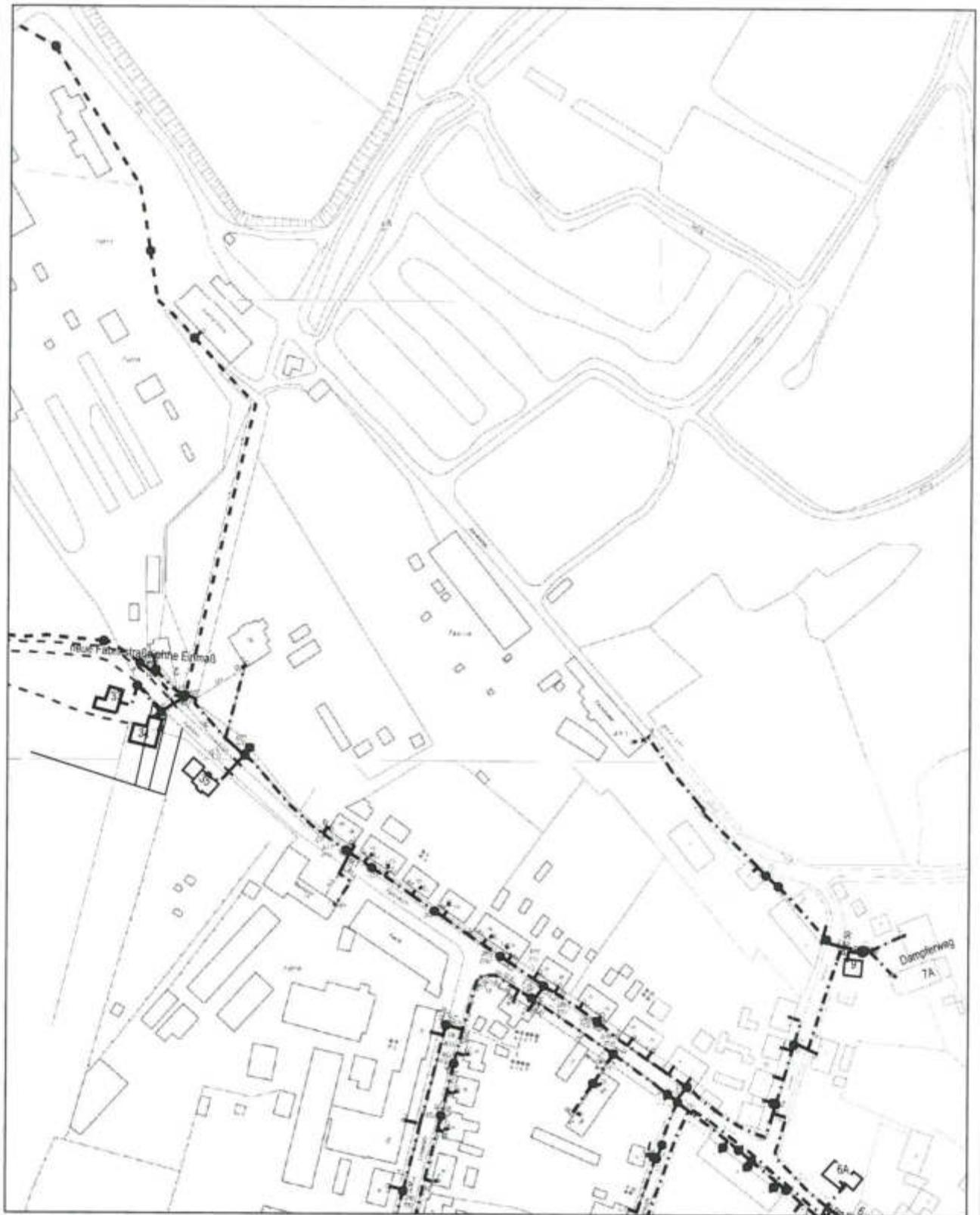
S. Ollinger

Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

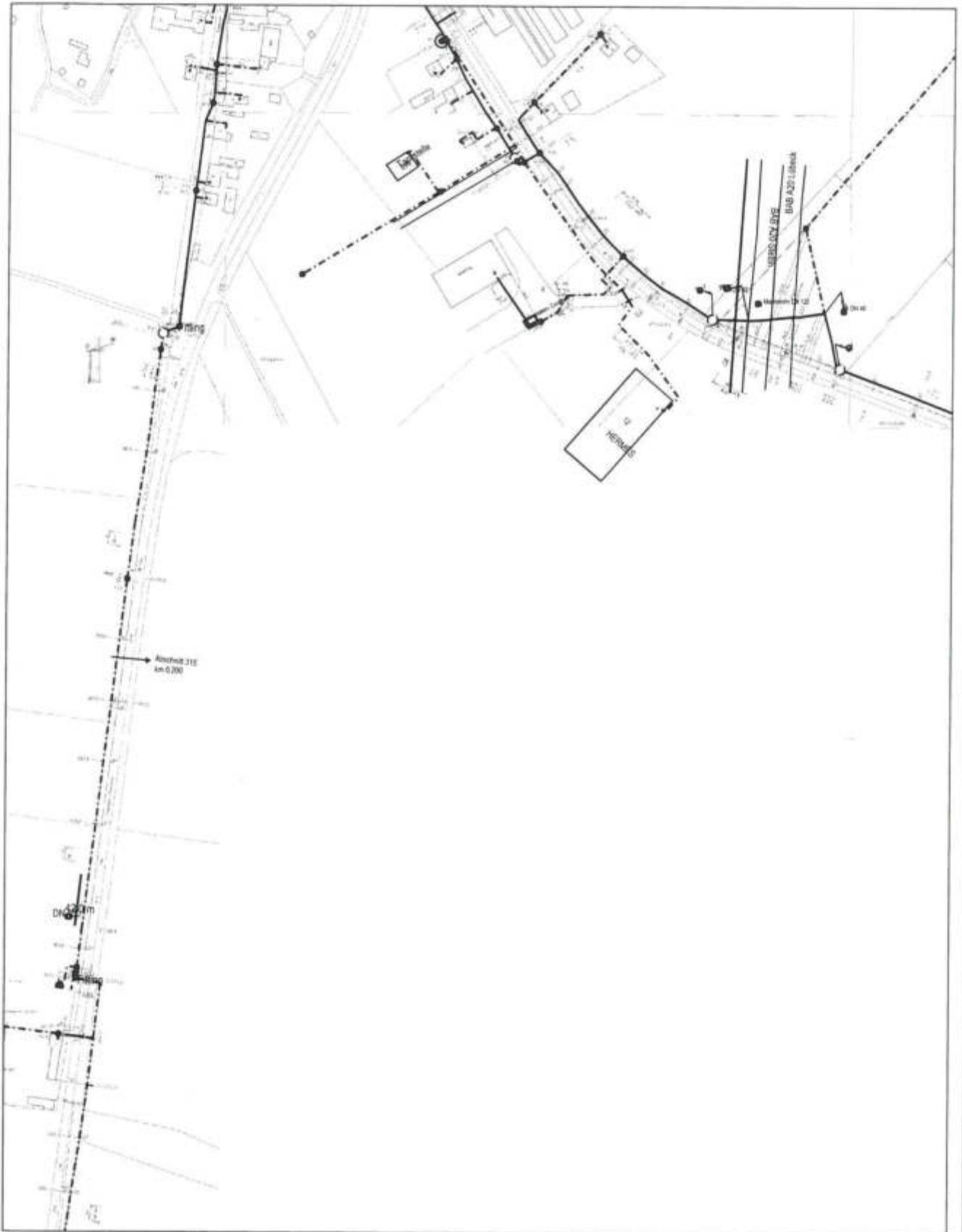
1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	<h1>Übersichtsplan</h1>	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Jarmen		
Bemerkung: Jarmen; Bebauungsplan Nr. 18			
AsB	1	Sicht	Lageplan
VsB	3998A	Maßstab	1:3000
Name	TI NL O PTI 23 M Hundt KV	Blatt	1
Datum	10.05.2017		





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	Übersichtsplan			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Jarmen	AsB	1		
Bemerkung: Jarmen, Gewerbepark		VsB	3998A	Sicht	Lageplan
		Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:3000
		Datum	10.05.2017	Blatt	1





Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Kabelschutzanweisung

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

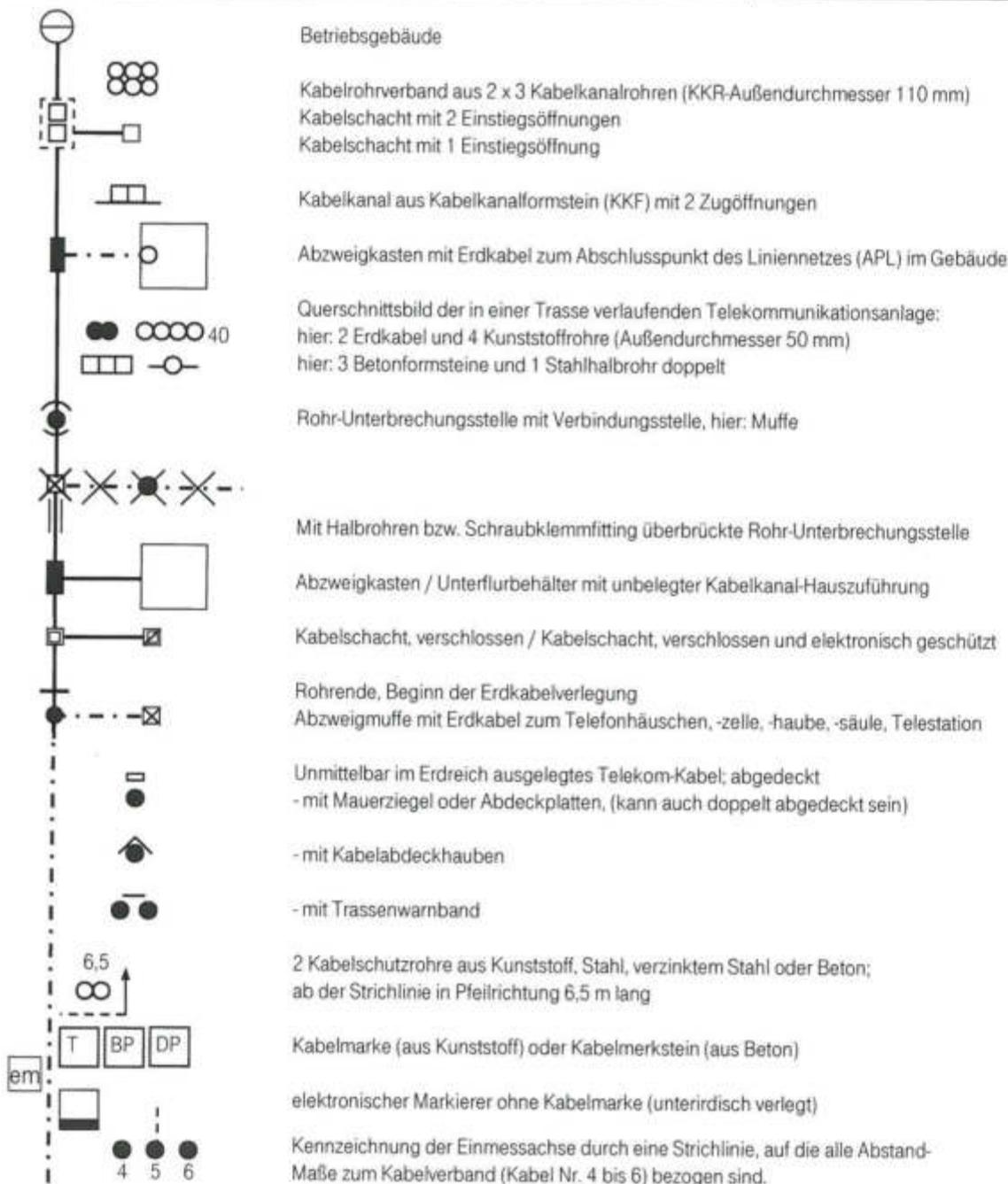
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

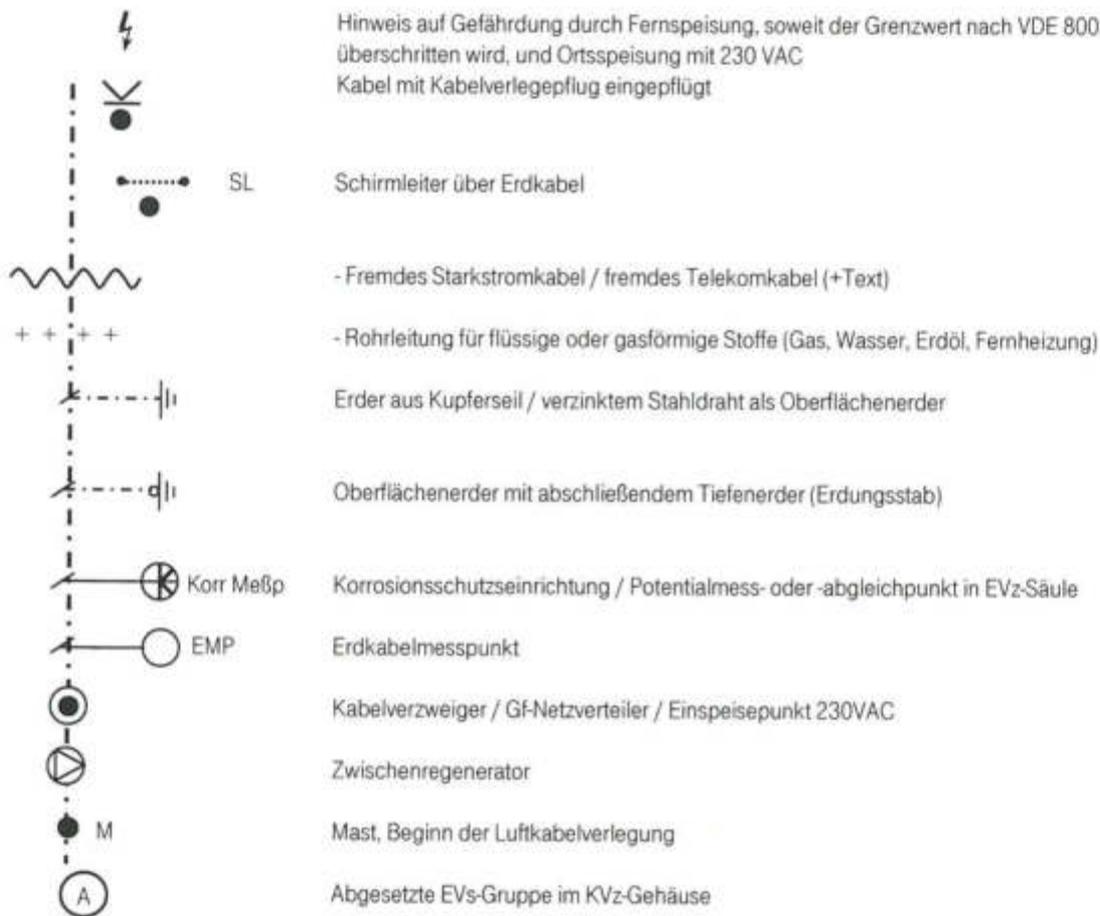
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich, Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll – gemessen vom Stamm – je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

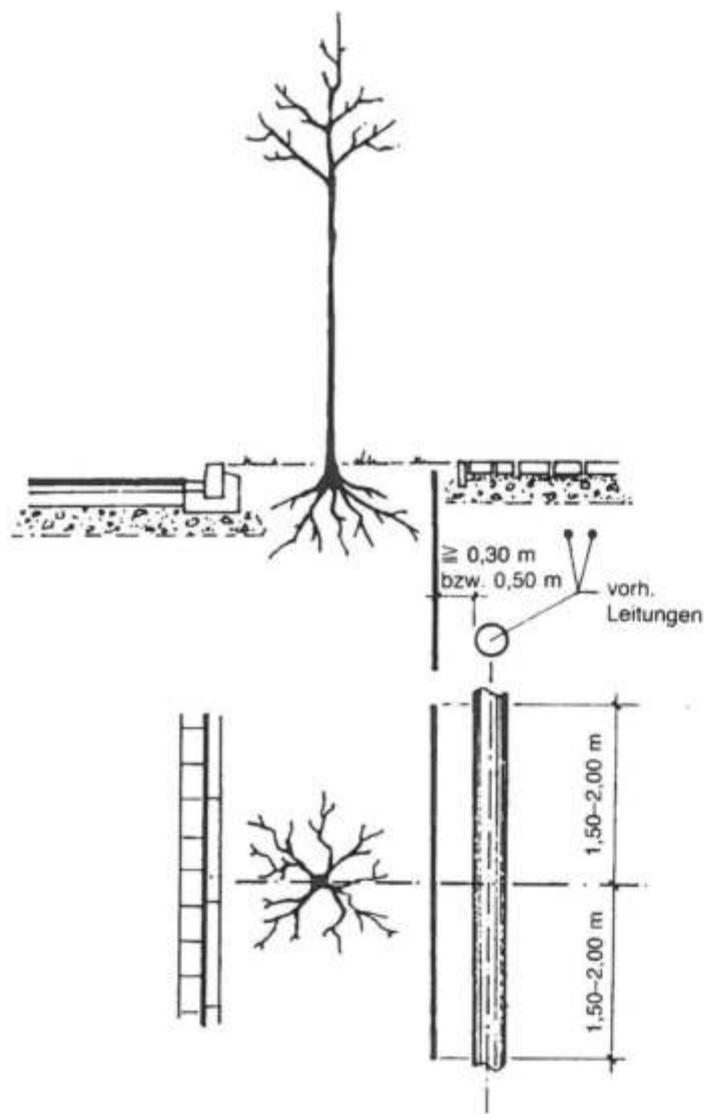
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Einbau von parallelen Trennwänden

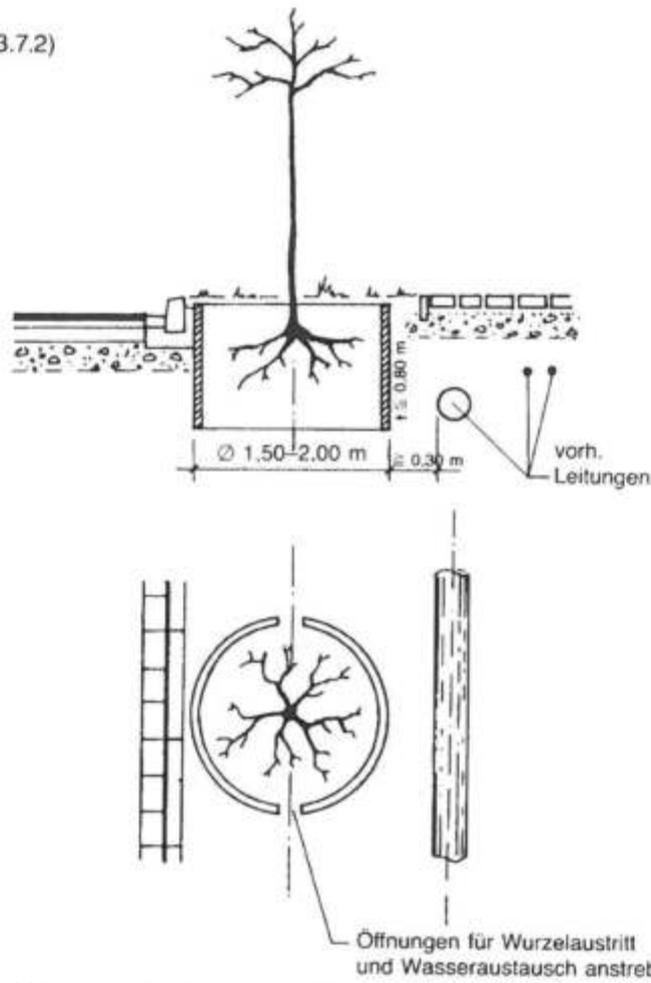
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

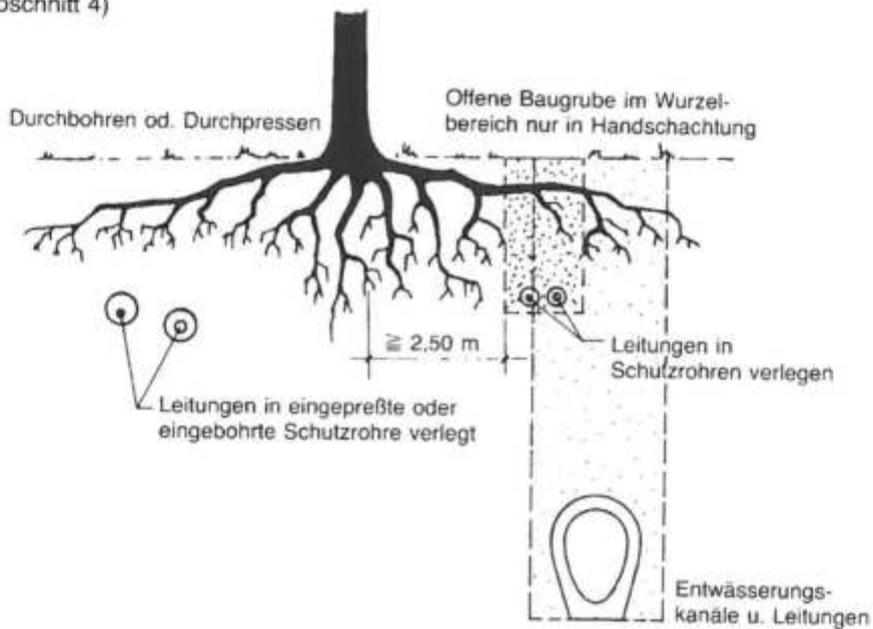
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)





TLG IMMOBILIEN AG • Postfach 10 72 90 • 18011 Rostock

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Niederlassung Nord
Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Gesprächspartner: Frau Helbrecht
E-Mail: ines.helbrecht@tlg.de
Telefon: (0381) 49 94-213
Fax: (0381) 49 94-329

Rostock, 11.05.2017

**Ihre Schreiben vom 03.05.2017
Bebauungspläne in Jarmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihren oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen nochmals mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt. Bitte beachten Sie auch zukünftig, dass die TLG IMMOBILIEN AG weder eine Behörde noch Träger öffentlicher Belange ist. Somit ist die Zusendung der Unterlagen nicht notwendig. Wir bitten Sie, davon Abstand zu nehmen.

Es ist uns nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Wir senden Ihnen Ihre Unterlagen im Original zu unserer Entlastung in der Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen
TLG IMMOBILIEN AG

i.V.
Ines Helbrecht
Leiterin Property Management

i.V. 
Angelika Raatz
Property Management

Anlagen

TLG IMMOBILIEN AG • Hausvogteiplatz 12 • 10117 Berlin • Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 161314 B

Vorstand
Peter Finkbeiner,
Niclas Karoff

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Michael Zahn

Niederlassungen
Nord (für Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern),
Süd (für Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

Telefon
(0381) 4994-0
Fax
(0381) 4994-285
E-Mail (Zentrale)
kontakt@tlg.de

Hausadresse Internet
Wilhelm-Külz-Platz 3 www.tlg.de
18055 Rostock

USt-IdNr.: DE 137181557

Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin / Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 22 24 22
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73-0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

03. Juli 2017
TR 1705/19

Unser Zeichen
we

Datum
29.06.2017

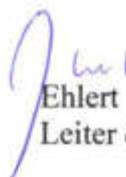
3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Änderungsbereiches 2 befindet sich ein Abwasserkanal. Dieser Kanal darf nicht überbaut werden, ein Schutzstreifen von >6,0 m ist einzuhalten.

Aussagen zur wasser- und abwasserseitigen Erschließung sind erst möglich, wenn Angaben zum Wasserbedarf und Abwasseranfall bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Ehlert
Leiter der BS Demmin

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Frau Petersen
Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum
Jarmen, 10.05.2017

BV: 3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Jarmen

Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass es im Planungsgebiet derzeit keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen unseres Zuständigkeitsbereiches gibt.

Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei. Sollten sich die Planungen ändern, bzw. der Bereich erweitert werden bitten wir erneut um Einbeziehung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

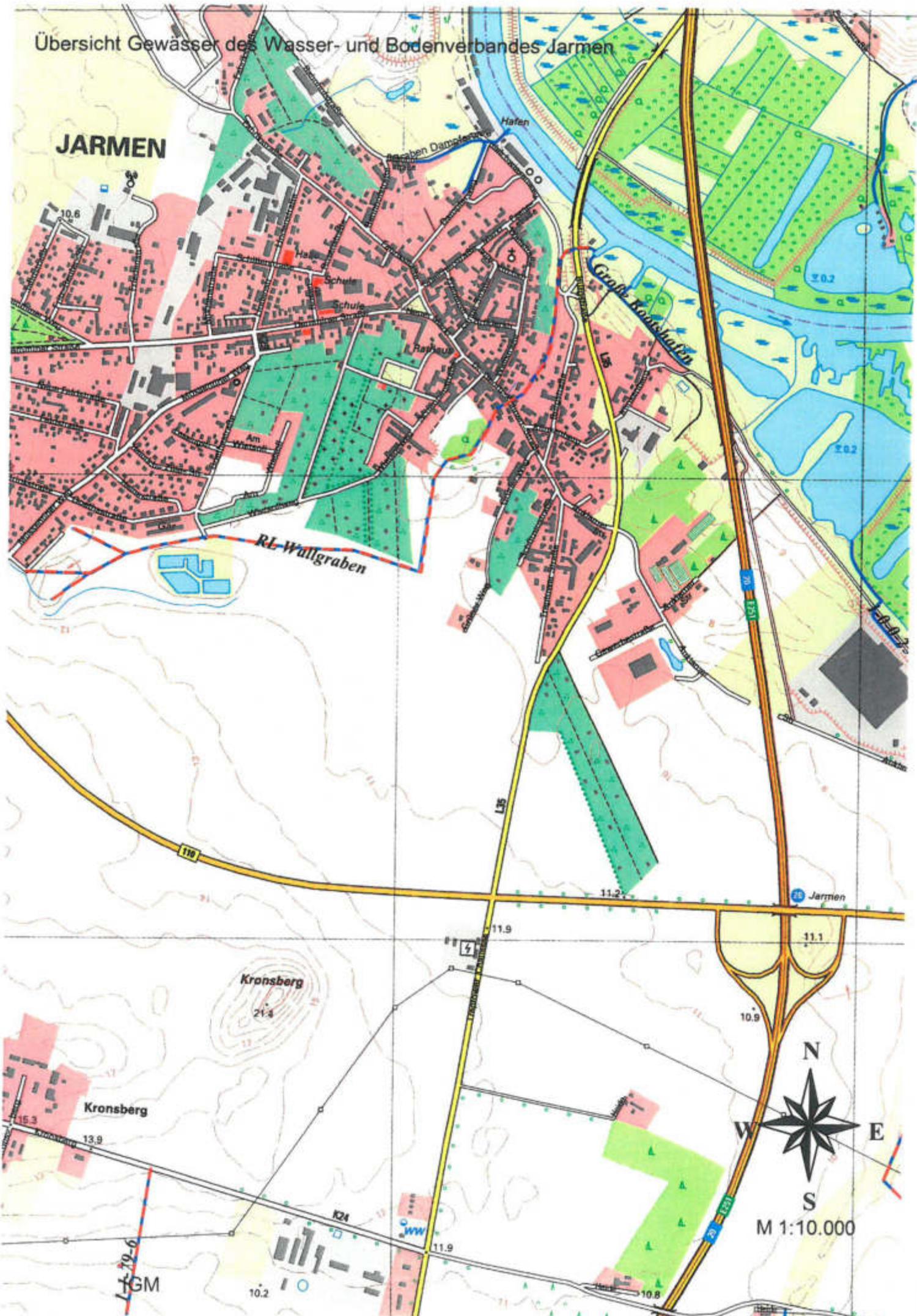
Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Petersen
Verbandsingenieurin

Anlagen:

Übersichtskarte Gewässer WBV

Übersicht Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.05.2017

Unser Zeichen
2017-002320-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 2068

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsankunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31149 - kr/züh

Ihre Nachricht vom
03.05.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84448

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


i. A. Kretschmer
Kretschmer


i. A. Friedrich
Friedrich



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Az.: 31149 – krä/züh 03.05.2017
ANSPRECHPARTNER 194874 - 3 - 2010 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stefan Ollinger
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78322
DATUM 10.05.2017
BETRIFFT 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 10.05.2017
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
SEITE 2

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

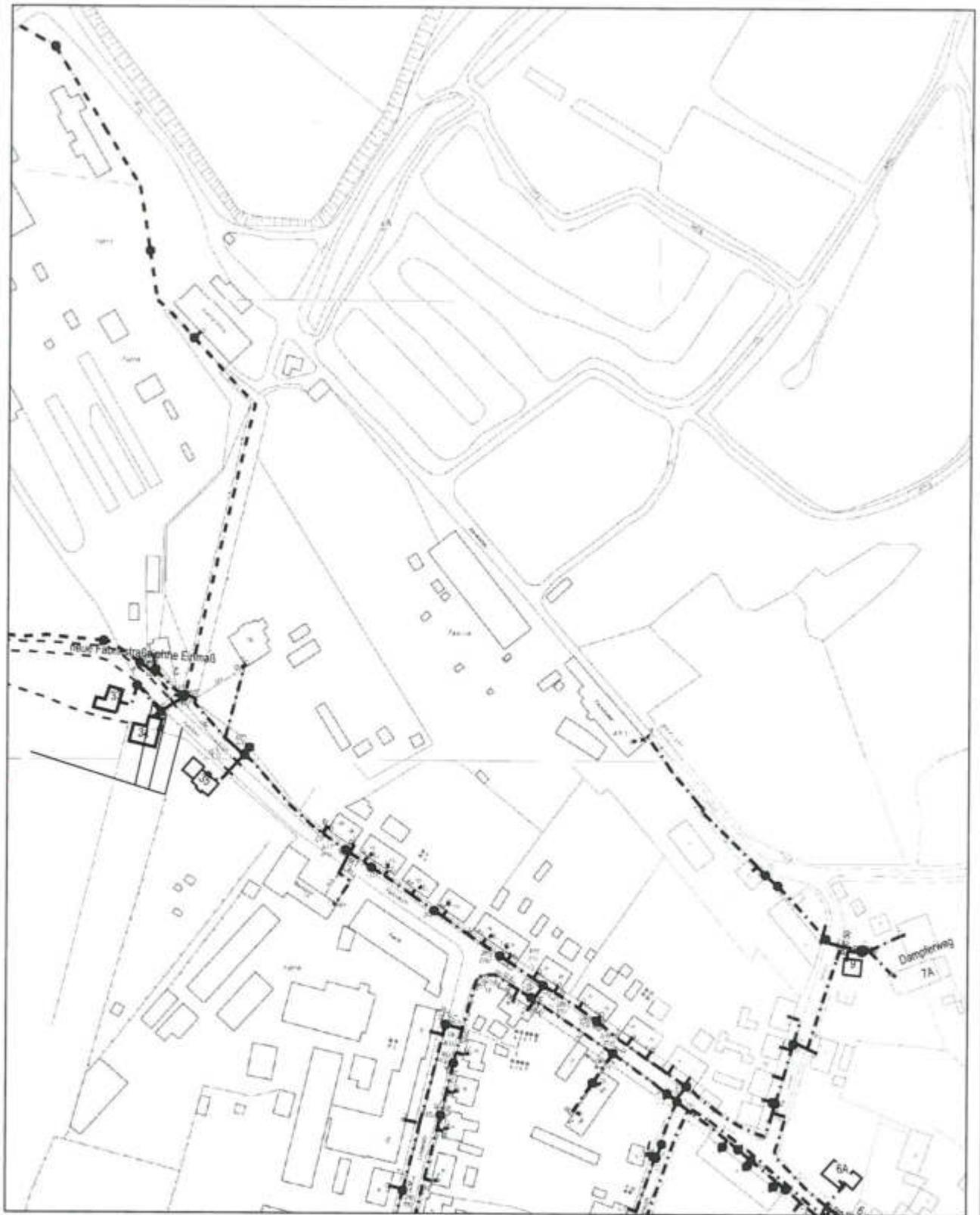

S. Ollinger

Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

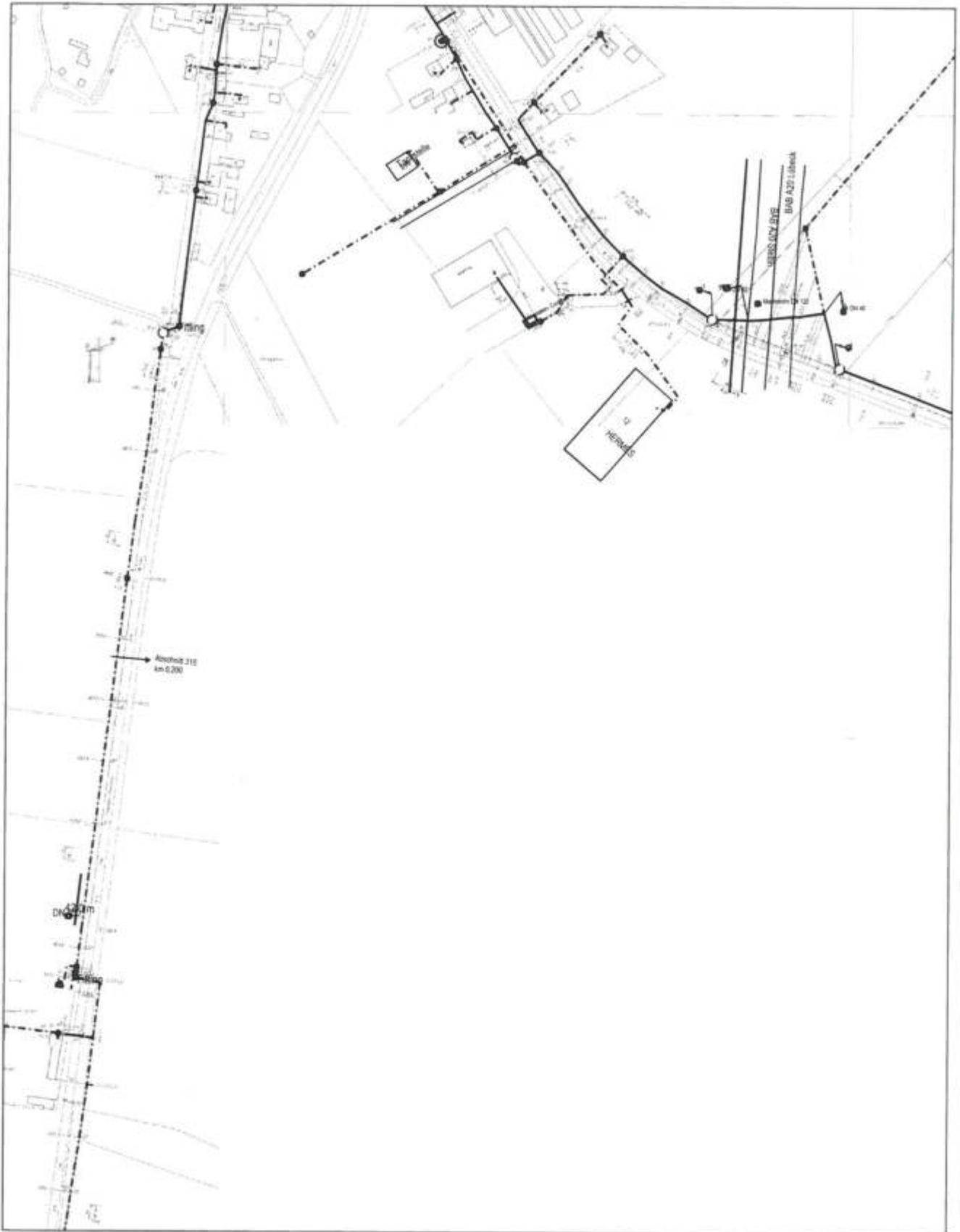
1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	<h1>Übersichtsplan</h1>	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Jarmen		
Bemerkung: Jarmen; Bebauungsplan Nr. 18			
AsB	1	Sicht	Lageplan
VsB	3998A	Maßstab	1:3000
Name	TI NL O PTI 23 M Hundt KV	Blatt	1
Datum	10.05.2017		





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	Übersichtsplan			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Jarmen	AsB	1		
Bemerkung: Jarmen, Gewerbepark		VsB	3998A	Sicht	Lageplan
		Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:3000
		Datum	10.05.2017	Blatt	1





Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

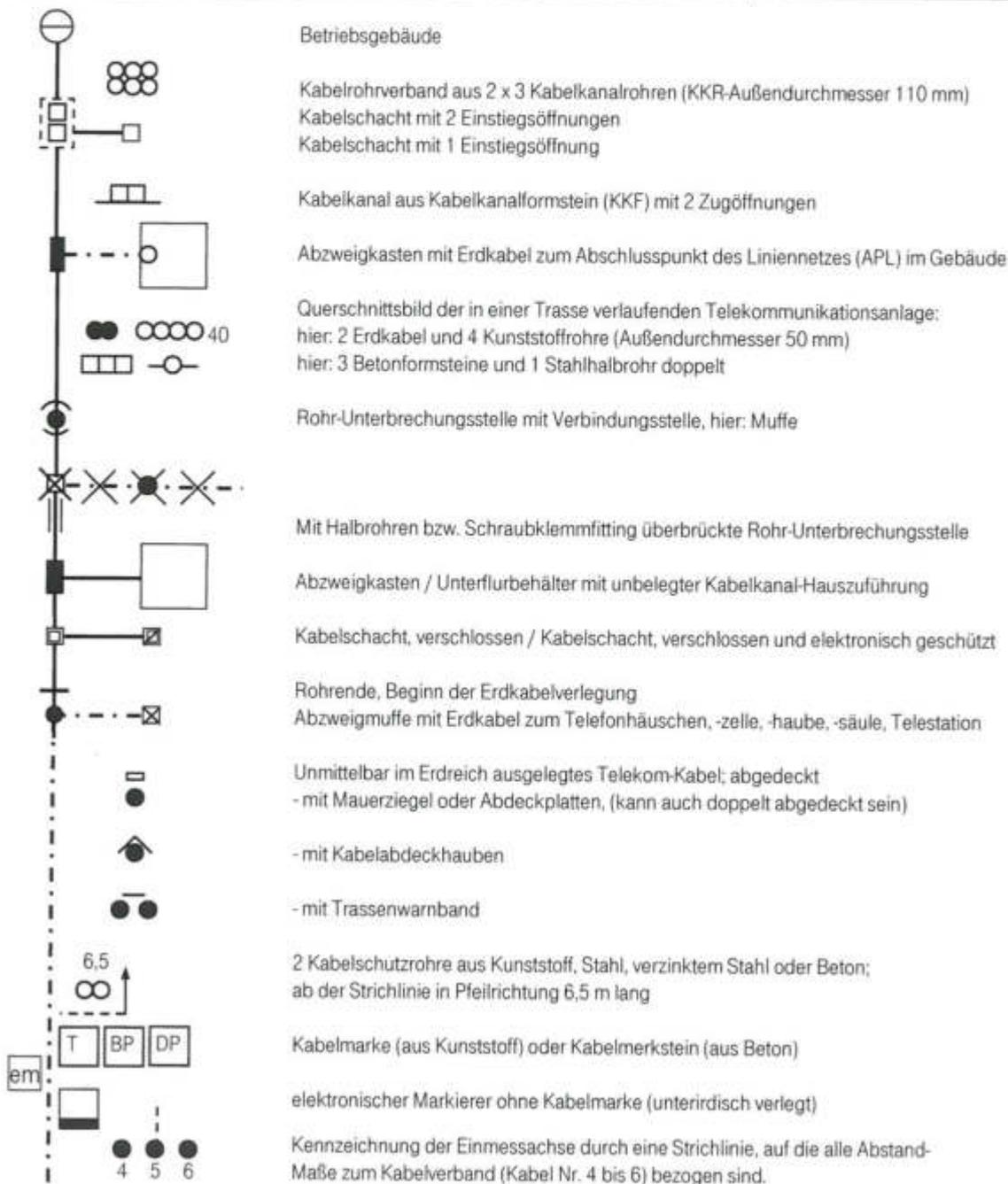
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

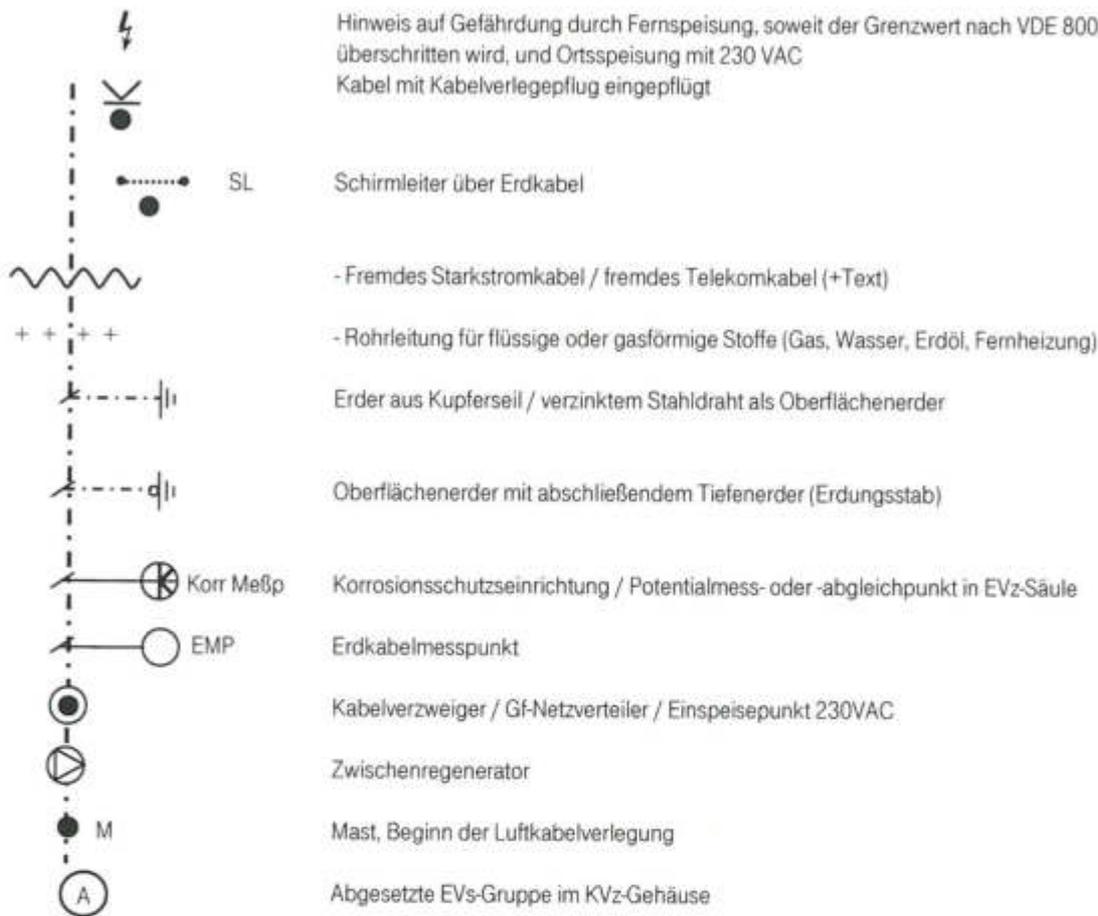
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Versorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Versorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Versorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich, Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll – gemessen vom Stamm – je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzu beziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

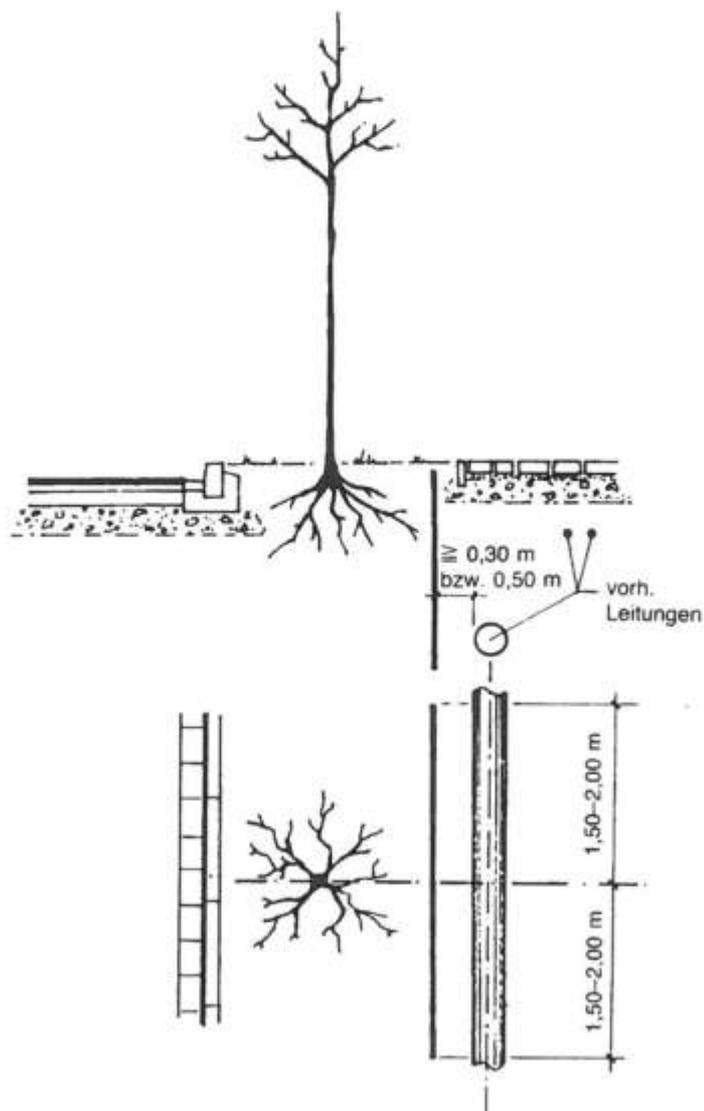
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Einbau von parallelen Trennwänden

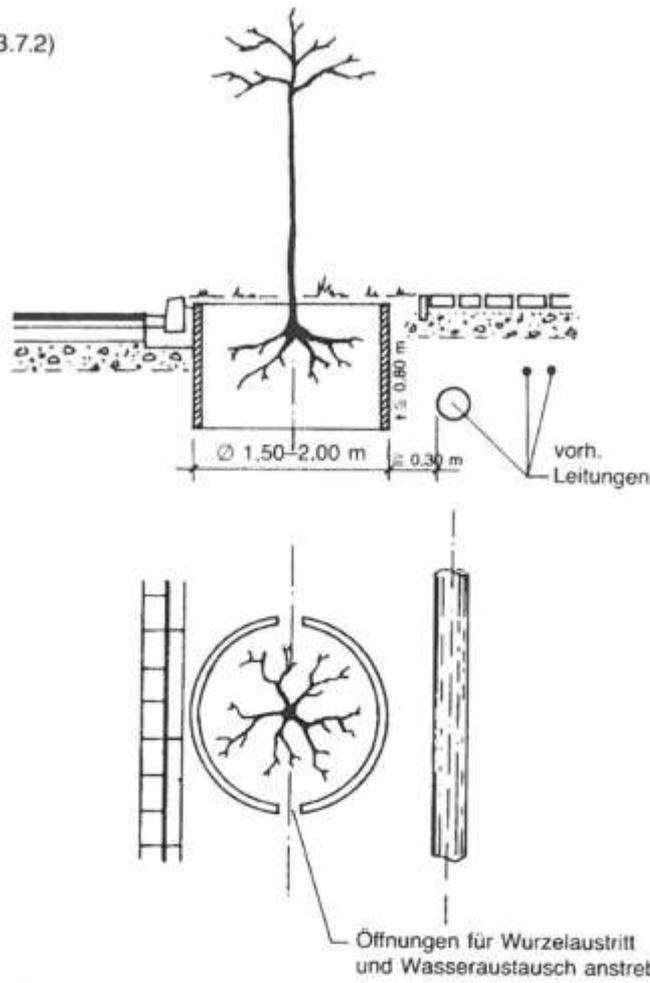
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

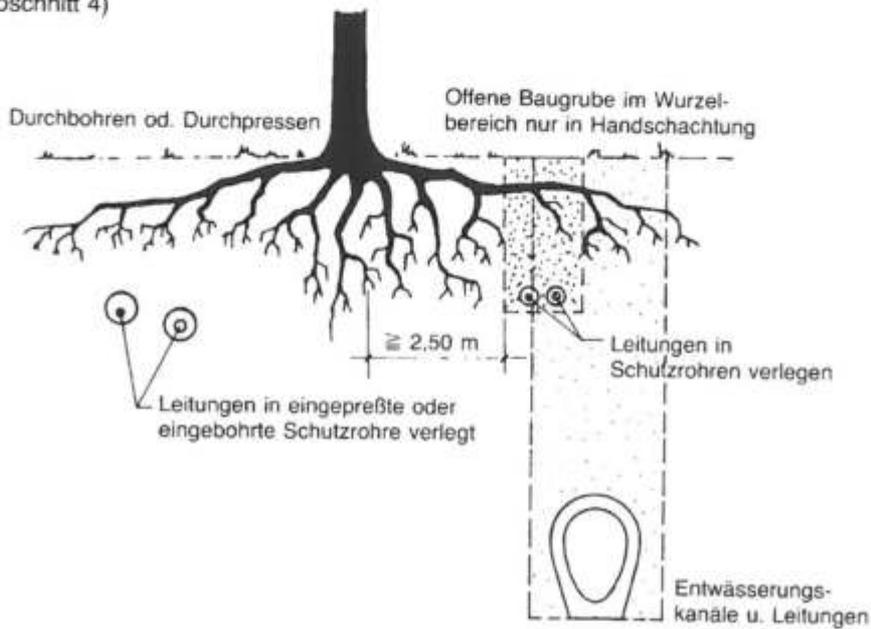
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)





TLG IMMOBILIEN AG • Postfach 10 72 90 • 18011 Rostock

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Niederlassung Nord
Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Gesprächspartner:	Frau Helbrecht
E-Mail:	ines.helbrecht@tlg.de
Telefon:	(0381) 49 94-213
Fax:	(0381) 49 94-329

Rostock, 11.05.2017

**Ihre Schreiben vom 03.05.2017
Bebauungspläne in Jarmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihren oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen nochmals mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt. Bitte beachten Sie auch zukünftig, dass die TLG IMMOBILIEN AG weder eine Behörde noch Träger öffentlicher Belange ist. Somit ist die Zusendung der Unterlagen nicht notwendig. Wir bitten Sie, davon Abstand zu nehmen.

Es ist uns nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Wir senden Ihnen Ihre Unterlagen im Original zu unserer Entlastung in der Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen
TLG IMMOBILIEN AG

i.V.
Ines Helbrecht
Leiterin Property Management

i.V.
Angelika Raatz
Property Management

Anlagen

TLG IMMOBILIEN AG • Hausvogteiplatz 12 • 10117 Berlin • Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 161314 B

Vorstand
Peter Finkbeiner,
Niclas Karoff

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Michael Zahn

Niederlassungen
Nord (für Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern),
Süd (für Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

Telefon
(0381) 4994-0
Fax
(0381) 4994-285
E-Mail (Zentrale)
kontakt@tlg.de

Hausadresse Internet
Wilhelm-Külz-Platz 3 www.tlg.de
18055 Rostock

USt-IdNr.: DE 137181557

Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin / Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 22 24 22
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

03. Juli 2017
TR 1705/19

Unser Zeichen
we

Datum
29.06.2017

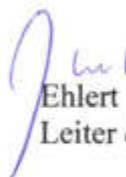
3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Änderungsbereiches 2 befindet sich ein Abwasserkanal. Dieser Kanal darf nicht überbaut werden, ein Schutzstreifen von >6,0 m ist einzuhalten.

Aussagen zur wasser- und abwasserseitigen Erschließung sind erst möglich, wenn Angaben zum Wasserbedarf und Abwasseranfall bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Ehlert
Leiter der BS Demmin

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Frau Petersen
Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum
Jarmen, 10.05.2017

BV: 3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Jarmen

Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass es im Planungsgebiet derzeit keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen unseres Zuständigkeitsbereiches gibt.

Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei. Sollten sich die Planungen ändern, bzw. der Bereich erweitert werden bitten wir erneut um Einbeziehung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

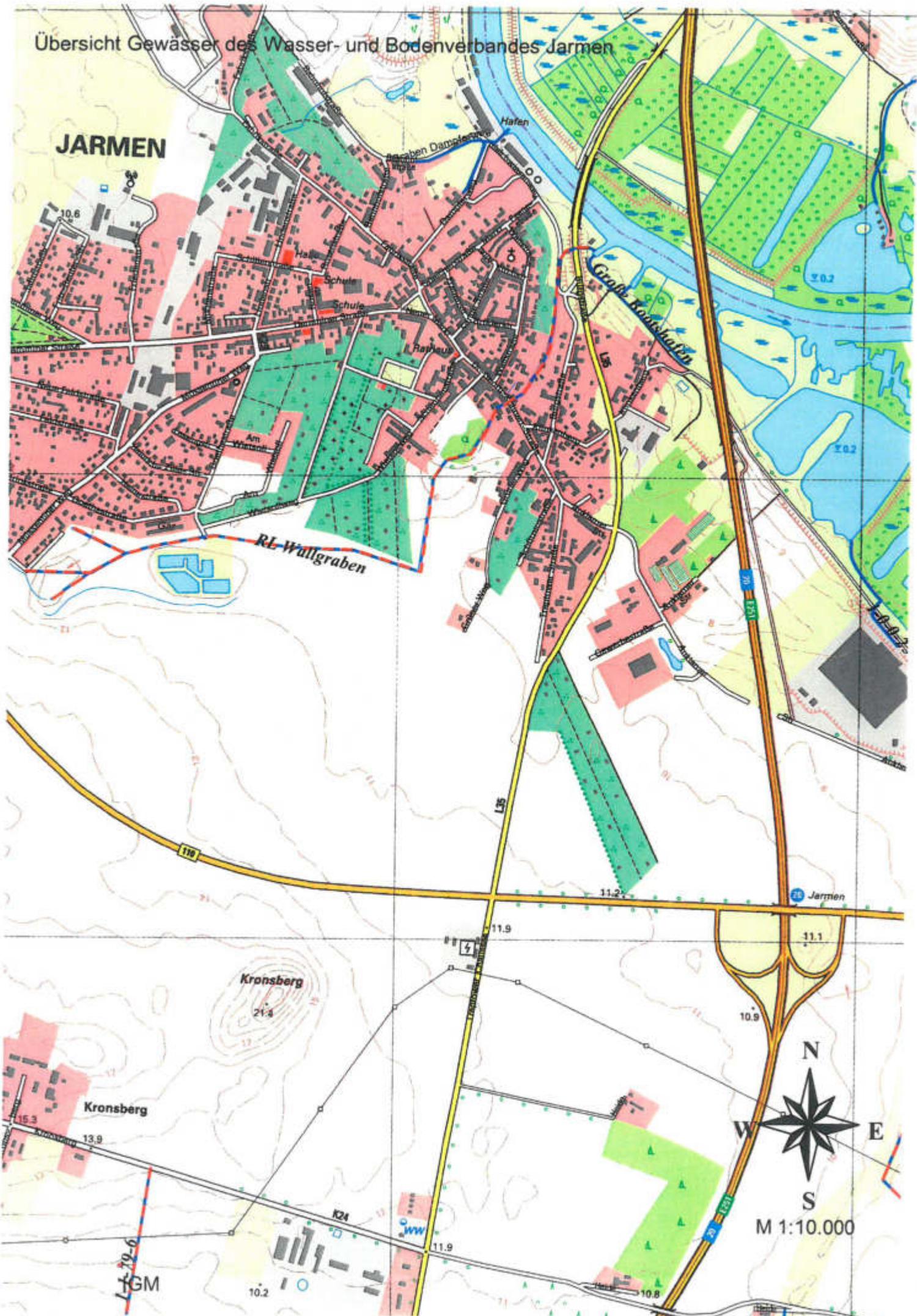
Mit freundlichen Grüßen


i.A. Petra Petersen
Verbandsingenieurin

Anlagen:

Übersichtskarte Gewässer WBV

Übersicht Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.05.2017

Unser Zeichen
2017-002320-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 2068

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31149 - kr/ztüh

Ihre Nachricht vom
03.05.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84448

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


i.A. Kretschmer
Kretschmer


i. A. Friedrich
Friedrich